



Liebe Leserin, lieber Leser,

gute Gesetze verbieten nicht, sondern sie ermöglichen. Sie regeln die Art und Weise, wie Zustände, Vorgänge und Verhältnisse gerechter, fairer, förderlicher laufen sollen. Zum Beispiel, wie Kinder und Jugendliche besser an kirchlichen Entscheidungen beteiligt werden oder wie eine Kirchengemeinderatswahl zu einer echten Wahl wird.

Dazu mehr in diesem Newsletter: Im Fokus geht es um das Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, das die Landessynode im September beschlossen hat. Unsere Rubrik ‚Recht und Ordnung | Meldewesen‘ beschäftigt sich mit dem sogenannten Wahlbeschluss, dem § 8 des Wahlgesetzes (KGRWG). Und natürlich geht es darum, warum beides für die Arbeit des Kirchengemeinderats wichtig ist.

Herzliche Grüße vom Kirchenwahl-Team

Im Fokus

Kirchengesetz zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



Das Ziel des beschlossenen Gesetzes: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung angemessen beteiligt werden. Zum Beispiel soll es in jeder Kirchengemeinde ein Konzept für die Arbeit mit jungen Menschen geben und die Art ihrer Beteiligung regeln. Der Kirchengemeinderat soll dieses Konzept in jeder Legislaturperiode überarbeiten. Außerdem bekommt jede Kirchengemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung – falls noch keine besteht. Der Kirchengemeinderat wird zudem verpflichtet, sich mit Stellungnahmen von jungen Menschen ernsthaft auseinanderzusetzen. Kirchenkreise müssen ebenfalls Kinder- und Jugendvertretungen bilden und auch auf landeskirchlicher Ebene bekommen junge Menschen mehr Gewicht.

[Mehr dazu finden Sie hier.](#)



Malin Seeland



In Leitungsgremien müssen alle Generationen beachtet werden, auch wenn es ein Kinder- und Jugendgesetz gibt.

Mit der nächsten Wahl haben wir die Chance, junge Menschen in die KGRs zu wählen.

Sie müssen ihre Lebenswelt in den Gremien der Erwachsenen integrieren: So gestalten wir gemeinsam unsere Nordkirche!

Neues für Ihre Kommunikation

Neue Formulare und eine Überraschung



Ende November haben wir eine Überraschung für Sie: Schaf und Möwe werden aktiv und freuen sich sehr, wenn Sie dabei sind! Dafür senden wir Ihnen in vier Wochen eine Extra-Ausgabe unseres Newsletters.

Heute geht es erst einmal auch hier um Formales, das das Wahl-Leben leichter macht. Neu auf der Website finden Sie ab sofort drei Formulare als ausfüllbare Dokumente: [den Wahlvorschlag](#), [die Wahlvorschlagliste](#) und [den Briefwahlschein](#) – dieser wird auch noch im Meldewesenprogramm KirA und Mewis hinterlegt werden. Die Formulare sollen Ihnen bei der Wahlvorbereitung helfen und bei der Suche von Menschen, die sich zur Wahl aufstellen lassen wollen.

Recht und Ordnung | Meldewesen



Der Wahlbeschluss

Der Wahlbeschluss ist ein bisschen kompliziert. Deshalb hat der Wahlbeauftragte der Nordkirche dazu ein eigenes [Handout](#) verfasst. Wichtigste Essenz: jede Gemeinde muss in ihrem KGR mindestens fünf Plätze besetzen und braucht dafür mindestens sechs Kandidierende. Damit gibt es also eine echte Wahl.

Oberkirchenrat Sebastian Kriedel ist der Wahlbeauftragte der Nordkirche.

Herr Kriedel, welche Aufgabe liegt gerade obenauf?

Aktuell sollte sich jeder KGR mit dem Wahlbeschluss befassen. Das bedeutet vor allem, das sog. wahlrechtliche Ortskirchenrecht zu gestalten. Damit legt der KGR fest, wie viele Gemeindemitglieder der neuen KGR haben soll, er bestellt den Wahlbeauftragten und legt einen Wahlraum und eine Wahlzeit fest.

Der Wahlbeschluss muss bis zum 27. Februar 2022 beschlossen sein und danach vom Kirchenkreisrat genehmigt werden.

Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Gemeindewahlbezirk und Stimmbezirk?

Mit der Unterteilung der Gemeinde in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke kann man regionale Besonderheiten berücksichtigen und dafür sorgen, dass Menschen aus der gesamten Fläche im KGR vertreten sind.

Besonders große Gemeinden können Stimmbezirke einrichten, um den Wahlberechtigten eine ortsnahe Stimmabgabe zu ermöglichen. Die Wahlberechtigten werden aufgeteilt und, je nach Wohnsitz, einem Wahlraum zugewiesen.

[Zu den Handouts und Formularen](#)

Materialien für Ihre Arbeit vor Ort

Digital zur Wahl: Online-Veranstaltungen



Ab Januar können Sie in den Online-Veranstaltungen „Kirchengemeinde leichter leiten“ Input nutzen und sich dazu austauschen. Gemeinde- und kirchenkreisübergreifend werden Referierende aus den Diensten und Werken der Kirchenkreise und der Landeskirche einzelne Themen vorstellen, zum Beispiel "Kandidat:innen für die Wahl finden" oder "Den Kirchengemeinderat vielfältig gestalten". Dies organisieren gemeinsam die [Evangelische Erwachsenenbildung im Hauptbereich Generationen und Geschlechter](#) und der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde. Die Online-Veranstaltungen starten ab Januar 2022.

[Ab Anfang Dezember hier informieren und anmelden](#)

Zum Bestellen

Kosten- und portofrei Produkte zur Kirchenwahl bestellen



Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie laufend alle Materialien, die Sie in Ihrer Gemeinde benötigen, kosten- und portofrei bei uns bestellen können.

Aktuell finden Sie dort den unentbehrlichen Fristenplan, ein Service-Leporello mit allen wichtigen Kontakten und Hinweisen und einen Auswertungsbogen für Kirchengemeinderäte.

[Zum Bestell-Shop der Nordkirche](#)

Das Beste zum Schluss



»Mit dem Wahlbeschluss ist es doch ganz simpel, es müssen **mindestens 5** Mitglieder gewählt werden, dabei dürfen aber Mitarbeitende und Pastoren nicht mehr als **1/3** stellen, wenn der KGR also zum Beispiel aus **15** Personen bestehen soll und es **3** Pastorinnen gibt, dann sind **12** Mitglieder zu wählen, dabei jedoch **maximal 1** Mitarbeiter, das ergibt dann **4** was **weniger** ist als **5** und damit **1/3** nicht überschreitet, das wäre nämlich bei der Anzahl von **6** der Fall, wenn es beispielsweise **4** Pastoren wären und demnach bleiben in diesem Beispiel **8** Mitglieder zu wählen, die Ehrenamtliche sein müssen...«

Wenn Sie diesen Newsletter (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie ihn [hier](#) abbestellen.



Kommunikationswerk
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

© Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Alle Rechte vorbehalten.

Adresse:

Königstraße 54
22767 Hamburg

Redaktion und Verantwortung gemäß § 5 TMG bzw. § 55 II

RSTV:

Michael Birgden

Redaktion:

Katharina Bunde und Anne Christiansen

Mitarbeit:

Kristin Junga

Kontakt:

Lob, Kritik und Anmerkungen:

info@kommunikation.nordkirche.de

Telefon: 040 306 20 1100

www.nordkirche.de

